



**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 249/00 MD

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in der Verwaltungsrechtssache

des Rechtsanwalts **B**

**Klägers,**

- Prozessbevollmächtigte:



**g e g e n**

das **Katasteramt Stendal**, vertreten durch den Leiter, Scharnhorststraße 89,  
39576 Stendal,

**Beklagten,**

**w e g e n**

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.178,79 € festgesetzt

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Vermessungskosten für Gebäudevermessungen.

Der Kläger ist (noch) als Eigentümer mehrerer in S , Salzstraße 5 - 10 (Flurstück 450/4, 1269/450, Flur 3 der Gemarkung S ) gelegener mit Wohnhäusern bebauter Grundstücke im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 08.07.1997 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass für seine auf den Flurstücken 1269/450 und 450/4 der Flur 3 der Gemarkung S neu errichtete Wohnanlage eine gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeeinemessungspflicht bestehe. Er forderte den Kläger auf, die erforderliche Gebäudevermessung bezüglich der neuerrichteten Gebäude zu stellen. Erfolge dies nicht innerhalb einer Monatsfrist, werde die Gebäudevermessung von Amts wegen auf seine Kosten veranlasst.

Da eine Antragstellung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgte, beauftragte der Beklagte den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermlng) K mit der Gebäudevermessung.

Nach erfolgter Vermessung erließ der Beklagte am 30.11.1999 gegenüber dem Kläger einen Leistungsbescheid in Höhe von insgesamt 8.173,00 DM.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 als unbegründet zurück.

Am 14.07.2000 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er anführt:

Er sei nicht Eigentümer der Grundstücke und daher auch nicht Gebührenschuldner. Denn der Bundesgerichtshof habe die zwischen ihm und der Stadt S ge-  
schlossenen Kaufverträge im April 2000 für nichtig erklärt.

Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 30.11.1999  
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten  
vom 14.06.2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die streitbefangenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 30.11.1999 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt VwKostG LSA – vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S 154) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 21.11.1997 (GVBl. LSA S. 1018) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung

für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt – KOVerm LSA – vom 14.01.1992 (GVBl. LSA Nr. 2/1992) i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.10.1994 (GVBl. LSA Nr. 49/1994). Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif (Anlage) zu erheben. Die Kosten für die Gebäudevermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.5. des Gebührentarifs i. V. m. der Tabelle 4 der Anlage zur Kostenordnung und die Kosten für die Übernahme von Liegenschaftsvermessungen in Form einer Gebäudevermessung in das Liegenschaftskataster nach der Tarifstelle 11.5. des Gebührentarifs i. V. m. der Tabelle 4 der Anlage zur Kostenordnung.

Der Beklagte hat in Anwendung der vorstehend aufgeführten Rechtsvorschriften die Höhe der Gebäudevermessungsgebühr in seinem Leistungsbescheid vom 30.11.1999 rechnerisch richtig mit insgesamt 5.960,00 DM und 1192,00 DM ermittelt. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den streitbefangenen Widerspruchsbescheid des Beklagten (S. 5) verwiesen.

Auch die Gebühr für die Vermessungsunterlagen (127,00 DM) ist der Tarifstelle 9.1. des Gebührentarifs richtig entnommen.

Der Beklagte hat den Kläger ferner zu Recht als Kostenschuldner der festgesetzten Gebühr in Anspruch genommen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorliegend hat der Kläger dadurch, dass er aufgrund der Mitteilung des Beklagten vom 08.07.1997 nicht selbst die Gebäudevermessung in Auftrag gegeben hat, die Gebäudevermessung von Amts wegen auf seine Kosten, worauf er auch hingewiesen worden ist, herbeigeführt.

Der Begriff der kostenrechtlichen Veranlassung wird im Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundes-

verwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte veranlasst eine Amtshandlung derjenige, der durch sein Verhalten einen Tatbestand schafft, der ursächlich für das Tätigwerden der Behörde ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1992, BVerwGE 91, 109, 119; OVG Lüneburg, Urteil vom 27.08.1980, KStZ 1981, 154 m.w.N.; Loeser, Nieders. Verwaltungskostengesetz, Kommentar, Stand Januar 1999, Anmerkung 5 a zu § 1 und Anmerkung 3 a zu § 5 Abs. 1 Nds. VwKostG, der wortgleich mit § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kläger als Veranlasser einer Amtshandlung des Beklagten, die von Amts wegen durchgeführt worden ist, anzusehen. Der Kläger wurde als damaliger Eigentümer durch den Beklagten entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA aufgefordert, die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Da er dieser Pflicht nicht nachkam, erfolgte die Vermessung und Übernahme von Amts wegen, jedoch aufgrund des Nichttätigwerdens des Klägers. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger unstreitig Eigentümer. Die möglicherweise mittlerweile geänderten Eigentumsverhältnisse ändern hieran nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG (8.173,00 DM entsprechen 4.178,79 €).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe anzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.



Ausgefertigt 

Wojciech Jankowski  
Landesrat der  
Sachsen-Anhalt